

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	19 (1972)
Heft:	9
Rubrik:	Zivilschutz in der Schweiz = Protection civile en Suisse = Protezione civile in Svizzera

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

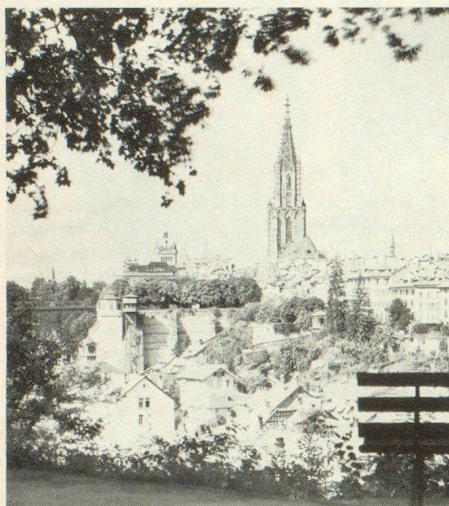
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein herzliches Willkommen den Delegierten und Gästen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zur 18. Delegiertenversammlung am Samstag, 7. Oktober, im Zivilschutzzentrum der Bundesstadt beim Guisanplatz in Bern.

Bernischer Bund für Zivilschutz

Souhaits cordiaux de bienvenue aux délégués et hôtes de l'Union suisse pour la protection des civils à l'occasion de la 18e assemblée des délégués qui se tiendra le 7 octobre au centre de la protection civile de la ville fédérale, à la place Guisan.

Union bernoise pour la protection des civils

Kulturgüterschutz

Das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 und das entsprechende Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 sind unter anderem anwendbar auf Baudenkmäler von historischem oder künstlerischem Interesse. Für den Kulturgüterschutz sind die Anstrengungen der Denkmalpflege zur Erhaltung unbeweglicher Kulturgüter von grösster Bedeutung. Dabei spielen die Rechtsfragen eine bedeutende Rolle.

Wenn Bauten und andere Denkmäler wegen ihres künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Wertes über die Generationen hinweg gesichert werden sollen, sind umfassende, aufeinander abgestimmte und klare rechtliche Bestimmungen nötig. Die Regelungen sind indessen gerade auf diesem Gebiet

nicht leicht überblickbar; auch sind sie zum Teil ungenügend oder zu wenig bekannt. Um einem aus Kreisen der Praxis geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen, wird an der Hochschule St. Gallen, in Verbindung mit dem Institut für Denkmalpflege am der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich, am 26. und 27. Oktober 1972 ein

Verwaltungskurs über Rechtsfragen der Denkmalpflege

durchgeführt, dessen Referate und Diskussionen in erster Linie Rechtsfragen der Erfassung und Sicherung von Baudenkmälern gewidmet sein werden. Auch das Verhältnis des Schutzes von Baudenkmälern zur allgemeinen Organisation der Denkmalpflege und zur Raumplanung werden behandelt werden. Ferner sollen auch

Rechtsfragen des Kulturgüterschutzes, soweit er sich auf Baudenkmäler bezieht, in die Referate und Diskussionen einbezogen werden.

Der Kurs wendet sich an Behördenmitglieder und Beamte, die sich mit der Denkmalpflege befassen, dann weiter an Architekten, an Eigentümer von Baudenkmälern sowie an Mitglieder der Vereinigungen des Heimatschutzes und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Nach den Referaten über die einzelnen Probleme bietet sich Gelegenheit für einen ausgiebigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Den Teilnehmern werden Kursunterlagen abgegeben. Programme, Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare können bezogen werden beim Schweizerischen Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen (Telefon 071 23 36 83).

Schweizer Soldat

Die Monatszeitschrift
für Armee und Kader aktuell
informativ
kritisch

Ich möchte diese hochinteressante Zeitschrift gerne kennenlernen. Senden Sie mir bitte Probenummern und Bestellschein

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

Plz. und Ort _____

Einsenden an

Schweizer Soldat, Postfach 56, 8712 Stäfa

Nuklearindustrie

Obschon für die im Nuklearsektor tätigen schweizerischen Industriefirmen der wichtige einheitliche Markt infolge mangelnder Kernkraftwerksbestellungen ausgetrocknet war, konnten verschiedene Unternehmen ihre internationale Stellung dank Spezialisierung und Qualität weiter ausbauen. Es seien hier einige wenige besonders erfreuliche Beispiele gegeben:

Brown, Boveri (Baden) erhielt von der amerikanischen TVA einen Auftrag für zwei riesige Kernkraftwerk-Turbogruppen von je 1300 MW und ist damit der einzige ausländische Turbinenhersteller, der sich bisher in den USA für Atomturbinen dieser Leistungsklasse erfolgreich durchgesetzt hat. — Sulzer (Winterthur) erhielt auch 1971 aus der ganzen Welt zahlreiche Bestellungen für ein sehr breites Spektrum von Reaktorkomponenten, mit einer Schwerpunktbildung bei Reaktordruckgefäßsen, Sicherheitshüllen und Pumpen. Mit der deutschen Firma Klein, Schanzlin und Becker wurde eine gemeinsame Tochtergesellschaft gegründet: die «Sulzer-KSB Kernkraftwerkspumpen GmbH». — Georg Fischer (Schaffhausen) findet bezüglich Stahlguss für die verschiedensten Kernkraftwerksteile zunehmend Anerkennung und konnte Lieferungen tätigen für zahlreiche Nuklearanlagen in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Schweden und den USA. — Charmilles (Genf) wurde zu einem der führenden unabhängigen Hersteller von Brennlementhandhabungseinrichtungen in Europa, wobei die Firma für

das schwedische Kernkraftwerk Ringhals-2 einen weiteren Auftrag verzeichnete. — K. Rütschi (Brugg) lieferte Spezialpumpen für Nuklearanlagen in Deutschland und Schweden. — Chemap (Männedorf) konnte Filteranlagen für die deutschen Kernkraftwerke Philippsburg und Brunsbüttel absetzen. — Metrohm (Herisau), die sich auf Geräte für die Messung der Borkonzentration bei Druckwasserreaktoren spezialisiert, verzeichnete neue Bestellungen von der deutschen Reaktorindustrie. — Bei den Ingenieurfirmen verdient ein Beratungsauftrag Erwähnung, den Motor-Columbus von der finnischen TVO-Gruppe bezüglich der Projektierung eines 600-MW-Kernkraftwerkes erhielt.

In der Schweiz selbst waren im Bereich der Anwendung grosser Strahlenquellen drei interessante Entwicklungen zu verzeichnen. Die erste von Sulzer gebaute industrielle Bestrahlungsanlage der Schweiz mit einer Kobalt-60-Quelle wurde bei der SSC Steril Catgut in Schaffhausen vollendet und wird für die Sterilisation chirurgischer und medizinischer Instrumente dienen. Die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, bestellte bei Sulzer eine Bestrahlungsanlage (Kobalt-60) für Forschungen im Bereich der biologischen Schädlingsbekämpfung, Pflanzenzucht, Mikrobiologie und Lebensmittelkonservierung. In St. Gallen baute E. Haefely eine erste Beschleuniger-Bestrahlungsanlage für die Trocknung von Lacken auf Platten für die Bau- und Möbelindustrie.

Bessere Regelung des Militärpflichtersatzes beim Zivilschutzdienst

Der Luzerner Ständerat Franz Xaver Leu hat in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte folgendes Postulat eingereicht:

Auf Grund von Artikel 50 des Zivilschutzgesetzes und Artikel 76 der Zivilschutzverordnung hat der Bundesrat beschlossen, den Militärpflichtersatz bei einem Schutzdienst von 12 Tagen ganz und bei 6 Tagen zur Hälfte zu erlassen.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind aber so, dass in der Regel wegen der zivilen Fünftagewoche die Kurse auf 10 Tage, bzw. auf 5 Tage festgelegt werden müssen. Das hat zur Folge, dass die Zivildienstpflichtigen des ganzen, bzw. des teilweisen Erlasses des Militärpflichtersatzes verlustig gehen. Sie führt bei den Pflichtigen zu Unzufriedenheit und für die Zivilschutzverwaltung zu Unzökommlichkeiten.

Der Bundesrat wird daher ersucht zu prüfen, ob der Militärpflichtersatz nicht schon bei 10 Tagen Dienst ganz und bei 5 Tagen zur Hälfte zu erlassen sei.

Mitunterzeichner: Dillier, Hürlmann.

Zivilschutz-Studienreise des SBZ nach Israel

Für die bereits angekündigte Studienreise des SBZ vom 16. bis 27. Februar 1973 nach Israel liegen bereits eine Reihe feste Anmeldungen vor. Das Detailprogramm ist erschienen und kann beim Zentralsekretariat des SBZ in Bern bezogen werden. Die Zahl der Reiseteilnehmer ist auf 40 beschränkt. Wir werden in der Oktobernummer einen Programmauszug bringen.



Kein Wasser für Spülzwecke!

Der Notabort «System Widmer» gehört auch in Ihren Schutzraum!

Zu beziehen durch:

Walter Widmer
Techn. Artikel
5722 Gränichen
Telefon 064 451210